

ER

EnergieRecht

www.ERdigital.de

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: August 2015

■ Beiträge/Zielgruppe

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Zeitschrift ER liegen auf dem vorrangig rechtlichen Themenkomplex Energierecht im weiteren Sinne und betreffen u. a. Netzbetrieb, Netzzugang, Netzausbau, Netzverkauf, Netzinfrastuktur, Netzentgelte etc., Planungsrecht, Genehmigungsverfahren, Energiesteuerrecht, Energiekartellrecht, Energiehandel, Vertragsrecht, Vergaberecht usw.

Das Werk richtet sich als Fachzeitschrift vorrangig an Rechtsanwälte mit Schwerpunkten im Energie-, Umwelt- und Wirtschaftsrecht, Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung, Gerichte (Verwaltungs- und Zivilgerichte), Aufsichtsbehörden (z. B. Bundesnetzagentur), Ministerien (Umwelt, Wirtschaft, Finanzen, Verkehr, Bauplanung), Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften sowie Verbände (Energiewirtschaft, Wasser, Abfall).

■ Information der Schriftleitung

Bitte stimmen Sie sich mit der Schriftleitung vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung, über die Zielgruppe und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts ab, damit Ihr Beitrag rechtzeitig in den Redaktionsplan aufgenommen werden kann (Anschrift der Schriftleitung siehe Kasten).

Kontaktinformationen Schriftleitung „ER“

Prof. Dr. Tilman Cosack
IREK – Institut für das Recht der Erneuerbaren Energien,
Energieeffizienzrecht und Klimaschutzrecht
An der Ziegelei 20a, 54295 Trier
E-Mail: ER@ESVmedien.de
Tel.: +49 (651) 4608 999
Fax: +49 (651) 4638 473

■ Hinweise der Schriftleitung

1. An erster Stelle steht die Lesbarkeit des Beitrags. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegewohnheiten möglichst kurz und prägnant gefasst sein und in der Regel nicht mehr als 12–15 Seiten (1 1/2-zeilig, Schriftgröße 12 Punkt, ca. 25.000–30.000 Zeichen, bei Anmerkungen zu Entscheidungen bis ca. 20.000 Zeichen) umfassen. Deduktionen und Begründungen sollten daher verständlich abgefasst werden. Eine Gliederung des Beitrags mit Zwischenüberschriften (siehe nachfolgend unter 3.) erleichtert die Lesbarkeit.
2. Unter der Überschrift (max. 104 Zeichen inkl. Wortzwischenräume) und einem eventuellen Untertitel (max. 120 Zeichen inkl. Wortzwischenräume) folgt der Name des Autors/der Autoren mit ausgeschriebenem Vornamen, Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung und Ort. Beiträge erhalten eine Abbildung sowie eine Kurzvita des Autors. Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden. Die Kurzvita enthält in Stich-

worten Angaben zur Person und ggf. Funktion. Es folgt ein kurzer Vorspann (Abstract) mit max. 650 Zeichen (inkl. Wortzwischenräume), der das Kernanliegen des Beitrags hervorhebt. Schließen Sie bitte Ihren Beitrag mit einer kurzen Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse (ca. 800–1.300 Zeichen inkl. Wortzwischenräume).

3. Bitte teilen Sie zudem die wesentlichen Keywords mit, welche u. a. später für das Jahresstichwortverzeichnis verwendet werden.
4. Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Verwenden Sie bitte folgende Gliederungsstruktur:

- I. [Hauptüberschrift]
1. [Gliederungsebene 2]
- a) [Gliederungsebene 3]
- aa) [Gliederungsebene 4]

Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden; sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung. Fußnoten dienen nur zur Quellenangabe und sollten daher in Bezug auf zusätzliche inhaltliche Ausführungen auf das Notwendigste begrenzt werden. Fußnoten werden vom Text abgesetzt. Die Zitierweise folgt den in juristisch orientierten Zeitschriften üblichen Regeln. Die konkrete Fundstelle ist in runde Klammern zu setzen.

Beispiel:

Mustermann, Nennung des Haupttitels (optional),
ER 2012, 22 (24)
Mustermann, in: Frenz/Müggenborg, EEG,
2. Aufl. 2011, § 1 Rn. 1
Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung,
2011, Rn. 116

Bitte geben Sie zu Entscheidungen immer Datum (achtstellig), Aktenzeichen und Fundstelle an. Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, werden diese durch ein Semikolon getrennt. Auch wenn es sich um Entscheidungen desselben Gerichts handelt, muss das Gericht nach dem Semikolon nochmals genannt werden.

Beispiel:

BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10, ER 2012,
32 (33); BVerwG, Beschl. v. 19.08.1994 – 8 N 1/93,
NVwZ 1995, 59 (61);

Wenn Sie aus einer Quelle mehrfach zitieren, so führen Sie bitte bei jeder Zitierung immer den vollständigen Quellennachweis an. Ein Verweis auf die hierzu erste Fußnote – wie z. B. durch a. a. O. (Fn. 2), a. a. O., (o. Fn. 2) oder ebenda – ist nicht zulässig. Vorschriften werden wie folgt zitiert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 EEG
§ 4 Abs. 2 Halbs. 2 Nr. 1 BBergG
Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 FFH-Richtlinie
§ 3 Nr. 5 Buchst. a EnWG



Bitte verwenden Sie die gebräuchlichen Abkürzungen. Für Datumsangaben verwenden Sie bitte z. B. 07.01.2008; für Betragsangaben verwenden Sie bitte die folgende Form: 25.000,25 Euro.

5. Abbildungen, Grafiken und Tabellen sind mit einem Hinweis an der entsprechenden Textstelle zu kennzeichnen. Bei Abbildungen und Tabellen aus anderen Publikationen ist die Quelle anzugeben. Lesen Sie dazu Näheres unter dem Punkt „Äußere Form des Manuskripts; 2. Bilder und Grafiken“.
6. Die Schriftleitung behält sich grundsätzlich Änderungen vor.
7. Das Manuskript schicken Sie bitte per E-Mail an die Schriftleitung unter: ER@ESVmedien.de
Von Abbildungen, Grafiken usw. wird zusätzlich zur Datei ein Ausdruck benötigt. Verwenden Sie für die Übersendung dieser Unterlagen bitte folgende Adresse:

Prof. Dr. Tilman Cosack
IREK – Institut für das Recht der Erneuerbaren Energien,
Energieeffizienzrecht und Klimaschutzrecht
An der Ziegelei 20a, 54295 Trier
E-Mail: ER@ESVmedien.de

Bei sehr großen Datenmengen versenden Sie bitte Ihre Daten auf einer CD-ROM gespeichert und beschriftet per Post. Falls eine Rücksendung von Unterlagen gewünscht wird, ist dies schon bei der Übergabe des Manuskripts zu vermerken.

■ Äußere Form des Manuskripts

1. Text und Tabellen

Der Text sollte mit einer gängigen Textverarbeitung (vorzugsweise Word) im Fließtext mit Absatzmarken geschrieben werden. Die Zwischenüberschriften sollten als solche bereits kenntlich gemacht werden, ebenso wie die Positionierung etwaiger Abbildungen, Grafiken und Tabellen.

2. Grafiken, Abbildungen/Bilder

Grundsätzlich ist die Auflockerung des Textes durch Abbildungen, Grafiken und Tabellen sehr erwünscht.

a) Grafiken

Grafiken können Diagramme, Schaubilder o. Ä. sein. Bitte speichern Sie Grafiken, die nicht in Word erstellt worden sind, möglichst separat als editierbare Datei. Verwendbar sind Dateien aus Programmen der Office-Familie wie PowerPoint oder Excel, aber auch aus professionellen Grafik-Programmen wie Adobe Illustrator, Freehand oder Corel Draw (in diesem Fall die Grafiken bitte im EPS-Format oder alternativ im PDF-Format speichern).

Vermeiden Sie bitte, Grafiken farbig anzulegen. Eine spätere (automatische) Umwandlung nach Graustufen führt zu unkontrollierbaren Resultaten. Benutzen Sie stattdessen Grautöne und schwarze/weiße Füllmuster. Grafiken oder Grafikelemente, die bereits farbig vorliegen, sollten vor Weitergabe an den Verlag in Graustufen umgewandelt werden.

b) Abbildungen/Bilder

Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.

Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden. Diese Fotos dürfen nicht mit einer Strukturfolie überzogen sein. Beim Fotografieren mit einer Digitalkamera ist „höchste Bildqualität“ zu wählen bzw. eine Auflösung von ca. 300 dpi. JPEG- oder TIFF-Dateien sollten nicht komprimiert sein und mindestens Endformatgröße haben.

■ Korrekturen, Honorar, Sonderdrucke

Vom Verlag erhalten Sie auf elektronischem Weg einen Korrekturabzug im PDF-Format. Bitte drucken Sie den Korrekturabzug aus und vermeiden Sie möglichst Korrekturen, die über die Beseitigung

von Satzfehlern hinausgehen. Leiten Sie die korrigierte Fassung an den Verlag weiter (per Mail, Post oder Fax). Für Beiträge wird etwa 4 Wochen nach Erscheinen ein Honorar (im Regelfall für satzfer-tige Fachbeiträge 50,- Euro je Druckseite, max. 250,- Euro) gezahlt. Nicht vollständig bedruckte Seiten werden entsprechend als halbe bzw. viertel Seite honoriert. Für Rezensionen wird grundsätzlich kein Honorar gezahlt. Auf den Seiten enthaltene Anzeigen werden bei der Berechnung des Umfangs eines Beitrags nicht mitgerechnet. Bitte geben Sie auf dem Formular, das Sie vom Verlag erhalten, auch Ihre Bankverbindung an (ferner USt-Option, Steuer-Nr. nicht vergessen). Sie erhalten zwei Belegexemplare.

Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

■ Veröffentlichungsrechte

Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Veröffentlicht werden nur Originalbeiträge. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Schriftleitung das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.



Dr. Eike Helbig
Rechtsanwalt bei
Stephens/Johnson/Bruckhoff

Beihilferechtliche Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt

EU-Kommission konkretisiert europarechtliche Voraussetzungen für Kapazitätsfördermaßnahmen

Dr. Eike Helbig

Die Europäische Kommission hat kürzlich die Einführung eines Kapazitätsmarktes in Großbritannien in beihilferechtlicher Hinsicht genehmigt und damit den Weg für einen weit reichenden staatlichen Eingriff in den britischen Energiemarkt frei gemacht. Mit diesem Beitrag sollen das derzeit implementierte Fördersystem skizziert sowie die wesentlichen rechtlichen Erwägungen der Kommission dargestellt und gewürdigt werden. Hierbei stehen insbesondere die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission im Mittelpunkt.

I. Einleitung

Insbesondere durch die zunehmende Integration Erneuerbarer Energien in die Energieversorgungssysteme ist die Nachfrage nach konventionell erzeugtem Strom in der EU in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Betreiber konventioneller Kraftwerke sind zudem aufgrund der geringen Energiepreise der letzten Jahre vielerorts wirtschaftlich unter Druck geraten. Vermehrt wird daher eine Aufgabe geplanter Kraftwerksprojekte oder gar die Stilllegung bestehender Kraftwerke erwogen. Dies wiederum könnte sich nachteilig auf die Energieversorgungssicherheit auswirken. Aufgrund dessen wird in einer ganzen Reihe von EU-Mitgliedstaaten die Einführung von Fördermechanismen für Stromerzeugungskapazitäten, z. B. Kapazitätsmärkte, geprüft oder bereits geplant. Die Idee hinter Kapazitätsmärkten ist, dass Kraftwerkbetreiber nicht nur für den Verkauf von produzierter Energie entlohnt werden, sondern bereits für die Bereithaltung von Kraftwerkskapazität, die in Engpasssituationen zum Einsatz kommen kann. Aufgrund der damit verbundenen Abkehr von marktwirtschaftlichen Grundsätzen im Energiesektor sowie der mit der Förderung verbundenen Kosten für die Endverbraucher sind Kapazitätsmärkte derzeit politisch, wirtschaftlich aber auch rechtlich hoch umstritten.

In einer am 03.10.2014 veröffentlichten Beihilfeneitscheidung¹ hat die Europäische Kommission die Einführung eines Kapazitätsmarktes in Großbritannien („GB“) unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten genehmigt (im Folgenden nur noch „Entscheidung“ genannt). Auch wenn die Entscheidung bislang nur wenig öffent-

liche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ist sie aus mehreren Gründen von zentraler Bedeutung: Zum einen stellt die Entscheidung die erste Beihilfeneitscheidung der Kommission in Bezug auf Kapazitätsfördermodelle überhaupt da. Sie dürfte daher als rechtlicher Präzedenzfall für andere Kapazitätsfördermodelle gelten. Zweitens wurde mit der Entscheidung zum ersten Mal die in den neuen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (Energy and Environmental Aid Guidelines – kurz „EEAG“) enthaltenen Regelungen für Kapazitätsmärkte angewandt, welche am 01.07.2014 nach kontroversen Diskussionen in Kraft getreten sind. Da diese Regelungen zum Teil stark interpretationsfähig und -bedürftig sind, bietet die Entscheidung erstmals die Möglichkeit, Schlussfolgerungen bezüglich der Auslegung der einschlägigen Anforderungen an Kapazitätsmärkte durch die Kommission zu ziehen. Drittens erlaubt die Entscheidung den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich Kapazitätsmärkte ausschließlich auf ihre nationalen Energiemärkte zu beschränken. Die Entscheidung könnte damit weitreichende Konsequenzen für die Vollendung des europäischen Energiemarktes haben.

II. Der britische Kapazitätsmarkt

Die Motivation für die Einführung eines Kapazitätsmarktes in GB beruht auf der Annahme der britischen Regierung, dass die Energieversorgungssicherheit in GB ab den Jahren 2017/2018 einen kritischen Zustand erreichen könnte.² Über den geplanten Kapa-

¹ Ewa Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Polen, siehe *Apura Energievredet*, 12 Theen zur Energievredet, Kartfassung, 2012, S. 22. 2 Entscheidung SA.35980 der Europäischen Kommission v. 23.07.2014.

² Department of Energy and Climate Change, *Implementing Electricity Market Reform* (EMR), Juni 2014, S. 89.